S 5 U 5040/01 L

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 U 5040/01 L
Datum	26.08.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 U 306/03
Datum	10.11.2004

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 26. August 2003 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Feststellung eines Arbeitsunfalls.

Die KlÃ¤gerin begab sich am 12.09.2000 zu dem H-Arzt Dr. S. und gab an, sie habe sich am Vortag in ihrer TÃ¤tigkeit als Landwirtin beim Absteigen vom Traktor das linke Knie verdreht. Dr.S. stellte zunÃ¤chst eine Verdachtsdiagnose und lieÃ ein MRT durchfÃ¼hren. Dieses ergab eine deutliche intraspongiÃ¶se Kontusion am dorsomedialen Tibiakopf, eine geringe osteochond-rale LÃ¤sion am dorsomedialen Femurkondylus, einen Innenmeniskushinterhorneinriss, einen geringen retropatellaren Knorpelschaden und einen geringen GelenkerguÃ mit Baker-Zyste. Der spÃ¤ter aufgesuchte Durchgangsarzt Prof.Dr. L. war der Meinung, die Kniebeschwerden der KlÃ¤gerin seien mit hoher Wahrscheinlichkeit durch den Innenmeniskusschaden ausgelÃ¶st. Am 13.11.2000 wurde eine Arthroskopie und

Innenmeniskusteilresektion durchgefÃ¼hrt, die behandelnde Klinik gab gegenÃ¼ber der Beklagten an, aufgrund des arthroskopischen und histologischen Zwischenbefundes sei die Knieerkrankung der KlÃ¤gerin auf degenerative Ursachen zurÃ¼ckzufÃ¼hren.

Der beratende Arzt der Beklagten, der OrthopÃ¤de Dr.G. , hielt bezÃ¼glich der EntschÃ¤digungspflicht der Beklagten eine weitere KlÃ¤rung fÃ¼r erforderlich. Der Unfallhergang reiche nicht aus, eine intraspongiÃ¶se Kontusion und eine osteochondrale LÃ¤sion hervorzurufen. Die Kernspintomographie beschreibe grundsÃ¤tzlich nur einen Bildbefund. Der von der Beklagten als SachverstÃ¤ndige gehÃ¶rte Chirurg Prof.Dr.B. von der Berufsgenossenschaftlichen Unfallklinik M. kam in seinem Gutachten vom 29.01.2001 zu dem Ergebnis, bei dem Unfall sei es zum Bemerkbarwerden eines vorbestehenden Innenmeniskusschadens im Sinne einer Gelegenheitsbedingung gekommen.

Mit Bescheid vom 23.02.2001 verweigerte die Beklagte die Feststellung eines Arbeitsunfalles, weil zwischen dem geltend gemachten Vorfall und den GesundheitsstÃ¶rungen am Knie kein wesentlicher Ursachenzusammenhang bestanden habe. Den anschlieÃenden Widerspruch der KlÃ¤gerin wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 13.07.2001 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck.

Im anschlieÃenden Klageverfahren hat die KlÃ¤gerin die Feststellung eines Arbeitsunfalles beantragt.

Der vom Sozialgericht zuerst als SachverstÃ¤ndiger gehÃ¶rte Chirurg und OrthopÃ¤de Dr.E. ist in seinem Gutachten vom 22.03.2002 zu dem Ergebnis gekommen, zu einer stÃ¤rkeren Kniegelenksbinnenverletzung bzw. einem stÃ¤rkeren Kniegelenksschaden sei es durch den Vorfall nicht gekommen. Durch das Abspringen vom Schlepper mit einem wohl ebenfalls stattgefundenen Verdrehen des linken Kniegelenkes sei es zum definitiven Riss eines degenerativ verÃ¤nderten Innenmeniskus gekommen. Das Ereignis sei aber mit Wahrscheinlichkeit nach Art und Schwere nicht geeignet gewesen, auch einen gesunden Meniskus in der vorliegenden Form zu schÃ¤digen. Der Vorfall habe die KnieschÃ¤digung nicht wesentlich mitverursacht, weder im Sinne der Entstehung, noch der Verschlimmerung. Unfallfolgen lÃ¤ge keine vor.

Der vom Sozialgericht auf Antrag der KlÃ¤ger nach Â§ 109 SGG als SachverstÃ¤ndiger gehÃ¶rte OrthopÃ¤de und Chirurg Dr.S. hat sich dem in seinem Gutachten vom 26.08.2002 bezÃ¼glich der Innenmeniskusverletzung angeschlossen. Er ist jedoch der Meinung, die Entlastung des linken Beines der KlÃ¤gerin an zwei UnterarmgehstÃ¼tzen vor der arthroskopischen Intervention sei als Unfallfolge zu werten. Die im MRT festgestellte intraspongiÃ¶se Kontusion des dorsomedialen Tibiakopfes und die osteochondrale LÃ¤sion am dorsomedialen Femurkondylus seien eindeutig auf den Unfall zurÃ¼ckzufÃ¼hren. Allein wegen dieser Verletzung sei die ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigung vom 11.09. bis 22.10.2000 ausgestellt worden. In der Tat hatte der SachverstÃ¤ndige als behandelnder Arzt gegenÃ¼ber der Beklagten bis zur Untersuchung durch Prof.Dr.L. am 13.10.2000 ausschlieÃlich die genannte Kontusion als

GesundheitsstÃ¶rung angefÃ¼hrt, nicht jedoch den bereits festgestellten Innenmeniskushinterhorneinriss.

Dem gegenÃ¼ber hat die Beklagte, gestÃ¼tzt auf den beratenden Arzt Dr.G. , geltend gemacht, grundsÃ¤tzlich sei die MRT-Beschreibung die Darstellung eines morphologischen Befundes, wann dieser entstanden sei, kÃ¶nne aus dem MRT nicht herausgelesen werden. Derartige Kontusionen kÃ¶nnten noch ein bis zwei Jahre nachgewiesen werden. Die vorliegenden MRT-Aufnahmen sagten nichts darÃ¼ber aus, zu welchem Zeitpunkt diese Kontusion entstanden sei.

Mit Urteil vom 26. August 2003 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Die bereits bestehende Schadensanlage bei der KlÃ¤gerin sei die rechtlich allein wesentliche Ursache des neuen Schadens gewesen, es bestehe keine hinreichende Wahrscheinlichkeit dafÃ¼r, dass die festgestellten Knieverletzungen auf dem angeschuldigten Ereignis vom 11.09.2000 beruhten. Ein Arbeitsunfall nach Â§ 8 Abs.1 SGB VII liege daher nicht vor. Das Gericht stÃ¼tzt sich insoweit auf die SachverstÃ¤ndigen Prof.Dr. B. , Dr.E. und den beratenden Arzt der Beklagten, Dr.G â¦ Die SachverstÃ¤ndigen Prof.Dr.B. und Dr.E. hÃ¤tten in Kenntnis der MRT-Befunde keine Unfallfolgen angenommen. Dr.G. habe nachvollziehbar vorgetragen, dass der Unfallmechanismus nicht mit Wahrscheinlichkeit geeignet sei, eine subchondrale ossÃ¤re Kontusion zu verursachen. Im Ãbrigen habe er Ã¼berzeugend darauf verwiesen, dass die MRT-Beschreibung grundsÃ¤tzlich die Darstellung eines morphologischen Befundes sei und fÃ¼r sich allein nicht die UrsÃ¤chlichkeit eines Ã¤uÃeren Ereignisses fÃ¼r den Schaden erklÃ¤ren kÃ¶nne. Zu den notwendigen KausalitÃ¤tserwÃ¤gungen habe Dr.S. keine ÃuÃerungen gemacht. Es sei deshalb fÃ¼r das Gericht nicht nachvollziehbar, wie er zu der EinschÃ¤tzung gelangt sei, die Kontusion des Tibiakopfes sei, trotz vorbestehender VerschleiÃerscheinungen, bei alltÃ¤glicher Belastung eindeutig dem Ereignis vom 11.09.2000 zuzurechnen.

Hiergegen hat die KlÃ¤gerin Berufung eingelegt und beantragt,

unter Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts Augsburg vom 26.08.2003 festzustellen, dass es sich bei dem Ereignis vom 11.09.2000 um einen Arbeitsunfall handele.

Sie ist der Meinung, die fÃ¼r die Annahme eines Ursachenzusammenhanges notwendigen ErwÃ¤gungen ergÃ¤ben sich aus dem Gutachten des Dr.S â¦ Wenn dies fÃ¼r das Sozialgericht nicht nachvollziehbar gewesen sei, wÃ¤re es angebracht gewesen, bei dem SachverstÃ¤ndigen eine ergÃ¤nzende Stellungnahme einzuholen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Die Parteien haben sich mit einer Entscheidung durch den Berichterstatter einverstanden erklÃ¤rt.

Zum Verfahren beigezogen und Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung waren die Akte der Beklagten und die Akte des Sozialgerichts Augsburg in dem vorangegangenen Klageverfahren. Auf ihren Inhalt wird ergÃ¤nzend Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die von der KlÃ¤gerin form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulÃ¤ssig; eine BeschrÃ¤nkung der Berufung nach Â§ 144 SGG besteht nicht.

Die Berufung ist jedoch nicht begrÃ¼ndet. Die Beklagte und das Sozialgericht haben zu Recht entschieden, dass die KlÃ¤gerin am 11.09.2000 keinen Arbeitsunfall erlitten hat. Die beim Unfall eingetretenen GesundheitsstÃ¶rungen waren nicht mit Wahrscheinlichkeit wesentlich durch den Unfallhergang wenigstens mitverursacht. Es fehlt damit an einem fÃ¼r die Annahme eines Arbeitsunfalles notwendigen Tatbestandsmerkmal.

Das Gericht weist die Berufung aus den GrÃ¼nden des angefochtenen Urteils des Sozialgerichts Augsburg als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck und sieht nach Â§ 153 Abs.2 SGG von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde ab.

Die von der KlÃ¤gerin hiergegen im Berufungsverfahren vorgebrachten Einwendungen greifen nicht durch. Es trifft nicht zu, dass dem Gutachten des SachverstÃ¤ndigen Dr.S. nachvollziehbar zu entnehmen wÃ¤re, dass der Unfall zu der im MRT festgestellten knÃ¶chernen Kontusion gefÃ¼hrt habe. Insoweit fÃ¼hrt Dr.S. lediglich die von ihm selbst vorgenommene Krankschreibung ins Feld, der jedoch keine BegrÃ¼ndung des Ursachenzusammenhanges zu entnehmen ist. Eine solche BegrÃ¼ndung wÃ¤re wenigstens in dem SachverstÃ¤ndigengutachten umsomehr angebracht gewesen, als Dr.S. in seinen Berichten an die Beklagte Ã¼ber die bestehenden GesundheitsstÃ¶rungen und die ArbeitsunfÃ¤higkeit die bereits von Anfang an festgestellte Innenmeniskushinterhornlï¿½sion nicht erwÃ¤hnt hat, wiewohl sie von den spÃ¤ter behandelnden Ï¿½rzten als die Ursache der Kniegelenksbeschwerden der KlÃ¤gerin angenommen worden ist.

Zu Recht hat das Sozialgericht beim SachverstÃ¤ndigen Dr. S. nicht weiter nachgefragt. Zum einen ist es fÃ¼r die sozialgerichtliche Entscheidung grundsÃ¤tzlich ausreichend, wenn ein SachverstÃ¤ndigengutachten vorliegt, das genÃ¼gend ist, um eine richterliche Entscheidung hierauf zu grÃ¼nden. Es bedarf dann keiner ErgÃ¤nzung eines in seiner Argumentation nicht Ã¼berzeugenden anderen SachverstÃ¤ndigengutachtens mehr. Zum anderen ist das Gericht nicht gehindert, aus dem Mangel an einer Ã¼berzeugend erscheinenden Argumentation in einem SachverstÃ¤ndigengutachten seine SchlÃ¼sse zu ziehen, ohne eine ErgÃ¤nzung des Gutachtens herbeizufÃ¼hren. Ist nÃ¤mlich ein medizinisches Problem bereits deutlich zur Sprache gebracht und Gegenstand vorhergehender SachverstÃ¤ndigengutachten gewesen, ist der Schluss erlaubt, dass einem spÃ¤ter gehÃ¶rten SachverstÃ¤ndigen nur die von ihm gegebene Argumentation zu Gebote steht und keine weitere. So ist es im vorliegenden Fall bezÃ¼glich der Knochenkontusion. Sie war von Beginn an im MRT festgestellt und dem

SachverstÃ¤ndigen Dr.S. bekannt, der beratende Arzt der Beklagten hatte auf die Problematik der Beurteilung hingewiesen und die SachverstÃ¤ndigen Prof.Dr.B. und Dr.E. hatten insoweit keinen Ursachenzusammenhang angenommen. Unter diesen Voraussetzungen musste die von Dr.S. gegebene Argumentation als die ihm zu Gebote stehende angesehen werden. Die Auffassung des Sozialgerichts, wonach die von Dr.S. getroffene kausale Zuordnung nicht nachvollziehbar sei, wird vom erkennenden Gericht geteilt.

Die Entscheidung Ã¼ber die Kosten stÃ¼tzt sich auf Â§ 193 SGG und folgt der ErwÃ¤gung, dass die KlÃ¤gerin in beiden RechtszÃ¼gen nicht obsiegt hat.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision nach Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG liegen nicht vor.

Erstellt am: 14.02.2005

Zuletzt verändert am: 22.12.2024